

# Die Verwaltung und die finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates.

Von

Dr. Karl Schwarzlose

in Berlin.

Wer sich eingehender darum bemüht, von der Entwicklungsgeschichte der römischen Kirche und von der aus ihr hervorgegangenen gewaltigen Erscheinung des Papsttums ein umfassendes Bild zu gewinnen, dem drängt sich notwendigerweise auch einmal die Frage auf: Welches waren in der Zeit, wo der Papst noch nicht weltlicher Fürst und seine universale Machtstellung überhaupt erst eine werdende war, die materiellen Stützen der römischen Kirche? aus welcher Quelle schöpften die Päpste in den ersten Jahrhunderten die Mittel, deren sie bedurften, um ihre hervorragende kirchliche und politische Stellung dauernd behaupten und zur einflussreichsten des Abendlandes umbilden zu können?

Mit der Beantwortung dieser Frage beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung. Sie zeigt, wie wir für die ersten acht Jahrhunderte bis zur Gründung des Kirchenstaates in dem weitverzweigten Patrimonialbesitz der römischen Kirche die fast ausschließliche und unerschöpfliche Quelle ihrer Einnahmen zu suchen haben. Die Patrimonien waren die dem Kirchenstaat vorangehenden und ihn gleichsam vorbildenden weltlichen Besitzungen und damit zugleich der

Grundstock der späteren finanziellen Macht des Papsttums.

Ist schon für die älteste Zeit Grundbesitz der Kirche nicht gänzlich zu leugnen, so wurde sie doch erst seit dem Ausgang des vierten Jahrhunderts Grundbesitzerin im großen Stil. Es ist bereits an einer anderen Stelle<sup>1</sup> ausführlich nachgewiesen, wie diese großartigen Gütererwerbungen vornehmlich durch das Zusammenwirken dreier Momente herbeigeführt worden sind: durch den Übertritt der vornehmen Familien Roms zum Christentum, durch die gewaltige Erhöhung des päpstlichen Ansehens unter Leo dem Großen und vor allem durch die kriegerische und politische Not, welche nach dem Untergang des weströmischen Kaiserreichs über Italien hereinbrach. Seitdem besaß der römische Stuhl nicht nur in allen Teilen Italiens, sondern auch in Gallien, Afrika und fern in Asien ausgedehnte Patrimonien<sup>2</sup>. Es war ein weitverzweigter, stattlicher Besitz, der seine Erträge und Einkünfte jährlich nach Rom entsandte. Selbstverständlich lag es im Interesse der römischen Kirche, durch die aufmerksamste Fürsorge die Ertragsfähigkeit dieses Grundbesitzes aufs höchste zu steigern. Daher gab sie sich in einer musterhaften und bis ins kleinste geregelten Verwaltung die Gewähr, den Patrimonien eine dauernde finanzielle Bedeutung zu verleihen. Und nur ein Einblick in diese sorgsame Verwaltung erklärt uns, wie es möglich war, daß die Patrimonien Jahrhunderte hindurch fast einzig und allein den materiellen Rückhalt der Kirche bildeten. Mit Rücksicht hierauf versuchen die nachfolgenden Zeilen eine Schilderung der auf den Patrimonien geübten Verwaltung zu geben.

---

1) Vgl. Schwarzlose, Die Patrimonien der römischen Kirche. Inaug.-Diss. (Berlin 1887), S. 8—22.

2) Vgl. Schwarzlose a. a. O. S. 23—32.

## I.

Am gebräuchlichsten waren für den der kirchlichen Verwaltung unterstehenden Grundbesitz die Ausdrücke *fundus*, *massa* und *patrimonium*, welche in dieser Stufenfolge auch die Stützpunkte für die kirchliche Agrarverwaltung abgaben. Mit *fundus*<sup>1</sup> bezeichnete man in der Regel ein kleineres Grundstück, ein kleineres Landgut, zu dem die *casae* oder *casales* der Kolonen mitgehörten. Mehrere *fundi* zusammen bilden eine *massa*, nach dem heutigen römischen Ausdruck eine Tenuta, und mehrere *massae* endlich ein *patrimonium*. Die Zahl der *massae*, welche ein *patrimonium* bildeten, war unbestimmt. Wir wissen nur von dem sicilischen Patrimonium, daß es 400 *massae*<sup>2</sup> zählte.

Im Sprachgebrauch der römischen Kirche war eine *massa* aber nicht bloß eine *conglobatio ac collectio quaedam possessionum ac praediorum*<sup>3</sup>, sondern man bezeichnete mit diesem Ausdruck zugleich eine fest begrenzte Gutsverwaltung. Das möchte vielleicht neben anderen auch der Umstand beweisen, daß die Söhne der *conductores* nicht außerhalb des Bezirkes ihrer *massa* heiraten durften<sup>4</sup>. — Gehörte also ein *fundus* zu einer bestimmten *massa*, so unterstand er damit zugleich ihrer Verwaltung, ausgenommen den Fall, daß er durch besondere Umstände, etwa durch Verpachtung von derselben eximiert wurde<sup>5</sup>. 'Ebenso war ein *patrimonium* nicht nur ein Güterkomplex von großer Ausdehnung, sondern zugleich ein fest begrenzter Verwaltungsbezirk.'

1) Cf. Du Cange, sub voce *fundus*.

2) Cf. I—E. 1186. Maur. II, 32. Es sei hier bemerkt, daß die Urkunden zur Geschichte des Papsttums durchgängig nach der neuen, unter Leitung von Prof. Wattenbach durch Kaltenbrunner, Ewald und Löwenfeld besorgten Ausgabe der Jaffé'schen Regesten citiert sind (I—K. I—E. I—L), die Briefe Gregor's des Großen daneben nach der Maurinerausgabe.

3) Du Cange, sub voce *massa*.

4) Cf. I—E 1625. Maur. XII, 25.

5) Vgl. den Rest eines Pachtbuches aus dem Pontifikat Gregor's II. I—E 2173—2228.

Aus den Briefen Gregor's sowohl als ganz besonders aus den Überresten des Pachtbuches aus dem Pontifikat Gregor's II. geht hervor, daß zu einem *fundus* oder einer *massa* Liegenschaften der mannigfachsten Art gehörten<sup>1</sup>. Es werden erwähnt *domus*, *horti*, *vineae*, *vineolae*, *oliveta*, *saliceta*, *glandarcta* und *silvae*<sup>2</sup>. Als kleinere Bestandteile eines *fundus* oder einer *massa* können wir auch die mehrfach erwähnten *praedia*, *prata* und *terrulae* ansehen. Dagegen haben die Worte *possessio*, *possessiuncula*<sup>3</sup> und *ager* eine weniger bestimmte Begrenzung, und sie werden auch nur gebraucht, wenn von Grundbesitz der römischen Kirche im allgemeinen die Rede ist. — Daneben finden wir einen Güterkomplex zuweilen als *patrimoniolum*<sup>4</sup> und einmal sogar als *recula*<sup>5</sup> bezeichnet. Mag es auch immerhin sein, daß die so benannten Güter kleiner waren als andere, so glaube ich doch, daß sie wohl an und für sich nicht unbedeutend waren, sondern nur den weltlichen Fürsten gegenüber, in deren Machtbereich sie lagen, so geringfügig bezeichnet wurden. Das eine Mal war es der Frankenkönig, das andere Mal Agilulf, der König der Langobarden, gegen deren Königreiche allerdings ein einzelnes römisches Patrimonium unbedeutend erscheinen mußte.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle die Genauigkeit, mit welcher die geographische Lage eines jeden Grundstückes im Grundbuche der römischen Kirche verzeichnet war. Die Lage eines jeden Hauses, Weinbergs, *fundus* u. s. w. war gewöhnlich näher bestimmt durch Beifügung der Straße oder der Stadt<sup>6</sup>, zu deren Territorium das betreffende Grundstück gehörte. Meistenteils war auch der jedesmalige kirchliche Guts- und Verwaltungsbezirk aufs genaueste beigefügt. Wir

1) Oft bezeichnet als *pertinentia*. Cf. I—E 2192. 2193. 2205.

2) Cf. I—E 2173. 2195. 2196.

3) Cf. I—E 1796.

4) Cf. I—E 1432. 1833.

5) Cf. I—K 686.

6) Cf. I—E 2011: *domum cum horto, positam iuxta thermas Diocletianas*. 2013: *casale Aurelianum, positum via Portuensi*. 2192: *locat fundum Salianum in territorio Caesenate*.

finden z. B. die Lage eines *fundus* fast immer näher bezeichnet durch Beifügung der *massa* und des *patrimonium*, in deren Verwaltungskreis er belegen ist <sup>1</sup>.

Der besseren und übersichtlicheren Verwaltung wegen waren verschiedene sehr große Patrimonien häufig in kleinere Gutsverbände zerteilt. So zerfiel das sicilische Patrimonium in das *patrimonium Syracusanum* und *Panormitanum*, neben denen aber noch Unterabteilungen vorkommen. So bestellte Gregor I. im November 598 den Defensor Romanus zum Verwalter des Patrimoniums *in partibus Syracusanis, Catinensibus, Agrigentinis vel Milensibus* <sup>2</sup>.

Einer ähnlichen Teilung unterlag das kampanische <sup>3</sup> Patrimonium, welches wir verschiedentlich in einen nördlichen Teil, das *patrimonium Cajetanum*, und einen südlichen, das *patrimonium Neapolitanum*, geschieden finden. Auch das *patrimonium Tusciae* schied man in ein *patrimonium Tusciae suburbanum* und ein eigentliches *patrimonium Tusciae*,

1) Cf. I—E 2197: *locat fundum Cocceianum et Folianum ex corpore massae Fonteianae patrimonii Appiae*. Cf. I—E 2195. 2198. 2200. 2201 u. ö.

2) Armbrust (die territoriale Politik der Päpste von 500 bis 800, Diss. Göttingen 1885) bringt dieses *Milensibus* mit dem alten Mylä, dem heutigen Milazzo an der Nordostküste Siciliens in Zusammenhang (vgl. a. a. O. S. 50 Anm. 6). Da wir jedoch an keiner Stelle bei Gregor I., durch dessen Briefe wir doch ziemlich genau über den Besitz der Kirche auf Sicilien unterrichtet sind, etwas von einem Gut der Kirche bei Mylä hören, so glaube ich mit Gfrörer (vgl. Gregor VII., Bd. V, S. 20A) die Vermutung aufrecht erhalten zu müssen, daß *Milensibus* eine verdorbene Lesart für *Melitensibus* ist. Demnach hätte der römische Stuhl auf der Insel Malta Grundbesitz gehabt. Es könnte uns solcher Besitz um so weniger befremden, als ja Gregor der Große selbst römischen Besitz auf Inseln erwähnt (cf. I—E 1139. Maur. I, 72). Abgesehen davon, daß die Erwähnung dieses Inselbesitzes gerade dem Subdiakon des sicil. Patrimoniums gegenüber die Vermutung nahe legt, als habe Gregor zum sicil. Patrimonium gehörige Inseln ein Auge gehabt, würde auch Duchesne's Nachweis eines Besitztums der römischen Kirche auf der Insel Gozzo bei Malta (vgl. S. 54. 55. 7) eine Besetzung auf Malta selbst nicht befremdlich erscheinen lassen.

3) Cf. I—E 2214. 2300. — 2217. 2218.

eine Teilung, die sich auch bei dem *patrimonium Appiae* <sup>1</sup> allmählich ausgebildet hatte.

Was nun das Verhältnis dieses kirchlichen Grundbesitzes zum Staat anbetrifft, so war er keineswegs von den staatlichen Gesetzen eximiert <sup>2</sup>. Hatten sich auch für die Beamten der römischen Kirche allmählich einige Vorrechte herausgebildet, so war sie dagegen hinsichtlich der Patrimonien eine Grundbesitzerin wie alle anderen des Reiches. Daher wurde auch von ihrem Grund und Boden alljährlich die staatliche Grundsteuer erhoben. In einem Briefe <sup>3</sup> Gregor's wird dieselbe *burdatio* genannt. Aus diesem Schreiben erhellt zudem, daß Gregor diese Steuer nicht unmittelbar von den Kolonen erhoben wissen will, weil diese oft hart von den kaiserlichen Steuererhebern bedrückt wurden, sondern vom Gutsbesitzer selbst resp. von dessen Verwaltern. Diese Staatssteuer wurde noch lange Zeit von den Patrimonien entrichtet. Unter Conon ist es besonders hervorgehoben <sup>4</sup>, daß der Kaiser dieselbe für das bruttische und lucanische Patrimonium erließ. Erst Gregor II. hörte auf, sie zu zahlen <sup>5</sup>. Daß sich der kirchliche Patrimonialbesitz keiner besonderen Exemptionen zu erfreuen hatte, möchte endlich noch daraus erhellen, daß auch die Kolonen der römischen Patrimonien zum kaiserlichen Heer ausgehoben wurden <sup>6</sup>.

1) Es zerfiel in die beiden Verwaltungsbezirke *patrimonium Appiae suburbanum*, in der Nähe von Rom, und *patrimonium Appiae*. Cf. I—E 2211. 2223 und Schwarzlose a. a. O. S. 32.

2) Diese Thatsache beweist zur Genüge, wie weit die Päpste der damaligen Zeit davon entfernt waren, sich als souveräne Herrscher zu dünken. Selbst ein Papst wie Gregor der Große erkannte den byzantinischen Kaiser als weltlichen Oberen an. Cf. Maur. III, 65; V, 21; VII, 46. I—E 1266. 1352. 1451.

3) Cf. I—E 1112, Maur. I, 44, über *burdatio* vgl. Wisbaum, Die wichtigsten Richtungen und Ziele der Thätigkeit des Papstes Gregor's des Großen, Diss. (Bonn 1884), S. 7.

4) Cf. Murat. SS. It. III, 1 p. 147 C; vgl. Duch. a. a. O. S. 368. 369 vgl. S. 64, 9.

5) Vgl. Armbrust a. a. O. S. 36.

6) Cf. I—E 1186. Maur. II, 32.

Fragen wir nun nach den Beamten, welche diesen römischen Grundbesitz verwalteten, so sehen wir unter diesen die verschiedensten Grade des römischen Klerus vertreten. Wir finden unter ihnen Diakonen, Subdiakonen, Defensoren und Notarien, einmal auch einen Presbyter <sup>1</sup>.

Allgemein wurden diese Oberverwalter der kirchlichen Güter als *rectores patrimonii* <sup>2</sup> bezeichnet. Da dieselben die geistliche sowohl als die weltliche Gewalt <sup>3</sup> über ihren jedesmaligen Verwaltungssprengel in ihrer Person vereinigten, so nahmen sie nicht bloß eine bedeutende, sondern auch eine verantwortliche Stellung ein. Daher hatte sich allmählich die Sitte herausgebildet, daß diese wichtigen Kirchenbeamten am Grabe des Apostelfürsten verpflichtet wurden und ebenda ihre Bestallung empfangen <sup>4</sup>.

Nur ausnahmsweise begegnen uns Bischöfe als Verwalter römischen Grundbesitzes <sup>5</sup>. Wie es sich aus den wenigen Notizen, die wir hierüber haben, ergibt, scheint ihnen nur in dem Falle solcher unterstellt gewesen zu sein, wenn er im Weichbilde ihres Bischofssitzes gelegen und zu unbedeutend war, um einen eigenen Verwalter dahin zu senden.

Aus dem Umstande, daß die meisten der römischen Gutsvorsteher aus den Defensoren genommen wurden, hat man bisweilen den Schluß gezogen <sup>6</sup>, daß der Name *defensor* ein Gattungsbegriff sei für sämtliche Verwalter römischkirchlicher Patrimonien. Dem ist aber nicht so. Weder

1) Cf. I—E 1386.

2) Cf. I—E 1067. 1068. 1226 u. ö.

3) Cf. I—E 1067. 1076.

4) Cf. I—E 1139; Maur. I, 72. Gregor I. schreibt hier an Petrus, den Subdiakon von Sicilien: „Sed tua Experientia sanctae Ecclesiae utilitatem conspiciat, memor, quod ante sacratissimum beati Petri Apostoli corpus potestatem patrimonii eius acceperit.“

5) In den Briefen Gregor's sehen wir nur drei Bischöfe als Gutsvorwalter fungieren und zwar die Bischöfe Malchus (cf. I—E 1198. 1226; Maur. II, 46; III, 22), Johannes (cf. I—E 1546; Maur. IX, 62) und Sabinianus (cf. I—E 1733; Maur. IX, 100). Unter Pelagius (555—560) erschien der Bischof Julianus von Cingulum als Verwalter eines römischen Kirchengutes.

6) Vgl. Baxmann, Politik der Päpste I, 91. 92.

Gregor der Große noch die andern Päpste hatten eine bestimmte Klasse von Klerikern zur Verwaltung der römischen Kirchengüter privilegiert; es konnte also nicht bloß ein Defensor *rector patrimonii* werden noch auch war jeder, welcher diese Stellung einnahm, Defensor, sondern ganz abgesehen von seinem sonstigen kirchlichen Rang und Stand konnte jeder, der in den Augen des Papstes hierzu geeignet erschien, mit der Verwaltung eines kirchlichen Gutssprengels betraut werden. Und so erklärt es sich, daß wir fast alle Grade des römischen Klerus unterschiedslos<sup>1</sup> in der Verwaltung der Kirchengüter vertreten finden.

Die Thatsache nun, daß wir zumeist Defensoren mit der administrativen Gewalt auf den römischen Gutsverbänden bekleidet sehen, mag sich wohl daraus erklären, daß sich dieselben am besten für diese Stellung eigneten. Es wird sich uns diese Überzeugung aufdrängen, wenn wir etwas näher auf die geschichtliche Entwicklung des Defensorenamtes eingehen.

Das Amt der Defensoren stammt aus der Verfassung der späteren Kaiserzeit. Weil das Volk oft schwer durch die widerrechtliche Bedrückung und Willkür seitens der kaiserlichen Beamten, besonders der Steuerbeamten, zu leiden hatte, gewährten die Kaiser Valentinian und Valens den Bürgerschaften das Recht, angesehene Männer aus ihrer Mitte zu wählen, welche über Recht und Billigkeit zu wachen und, wie ehemals die Volkstribunen, das niedere

---

1) In Gallien finden wir den Presbyter Candidus cf. I—E 1386. 1467. 1750; Maur. VI, 7; VII, 24; XI, 70, dem patrimonium Tusciae steht der Diakon Eugenius vor, I—E 1621; Maur. XII, 45, als rector einer der sicilischen Gütermassen erscheint der Diakon Cyprianus cf. I—E 1277. 1286. 1323. 1340. 1465; Maur. IV, 6. 16; V, 8. 27; VII, 22. Vorübergehend werden in ähnlichen Stellungen genannt die Diakonen Castorius (I—E 1338; Maur. V, 28) und Martinus (I—E 1464; Maur. VII, 18). Dies wären die Kleriker aus den *ordines maiores*, welche wir die Funktion der *rectores patrimonii* ausüben sehen. Es folgen nunmehr die Gutsverwalter aus den *ordines minores*, welche gleichzeitig meistens der *schola defensorum* angehörten. Hierher gehören alle, die wir in den Briefen Gregor's I. als Subdiakonen oder schlechthin als Defensoren in solcher Stellung erblicken.



Volk gegen alle Übergriffe zu schützen hatten. Diese Patrone des Volkes, welche später auch eine gewisse richterliche Befugnis erhielten, nannte man *defensores plebis* oder *defensores civitatum*<sup>1</sup>. Zur Verteidigung in äußeren Angelegenheiten vor Gericht und gegen Laien bildete sich die Kirche dieselbe Beamtenklasse<sup>2</sup>, indem sie diesen *defensores Ecclesiae* allerdings noch andere Geschäfte, wie namentlich die Fürsorge für die Armen, übertrug<sup>3</sup>. Die Armenpflege blieb stets eine Hauptaufgabe der Defensores und wurde ihnen bei ihrem Amtsantritt jedesmal ganz besonders warm ans Herz gelegt. Über ihre Ernennung erhielten die Defensores eine Urkunde<sup>4</sup>. Es war dies um so mehr nötig, als es sich bisweilen ereignete, daß sich Männer in betrügerischer Absicht den Gutsunterthanen der Kirche gegenüber als Defensores ausgaben<sup>5</sup>.

Seit dem Pontifikate des Gelasius (492—496) gehörten die Defensores dem Klerus an, und zwar traten sie, ebenso wie die Notare, in einen der *ordines minores* der Kirche ein<sup>6</sup>. Sie hatten also einen der Grade vom Subdiakonat abwärts, und da es immer besonders hervorgehoben wird<sup>7</sup>, wenn einer der Defensores die Würde eines Subdiakons besaß, so dürfen wir vielleicht annehmen, daß die übrigen

1) Cf. Du Cange, sub voce *defensor*. Gfrörer, Gregor VII, Bd. VII, S. 26; Rohrbacher, Universalgesch. der kathol. Kirche, Bd. IX, S. 422.

2) Eine karthagische Synode von 407 bittet den Kaiser um Einsetzung von *defensores ecclesiarum*. Vgl. Mansi III, 1164.

3) Vgl. z. B. die Bestallung des Defensors Vincomalus I—E 1342; Maur. V, 29, „ut quidquid pro pauperum commodis tibi a nobis iniunctum fuerit, incorrupte et vivaciter exequaris“ I—E 1622; Maur. XI, 38. Weiter über den Schutz der Armen gegen Bedrückungen cf. I—E 1102. 1209. 1417. 1582. 1720. 1670; Maur. I, 36; III, 5; VI, 38; XI, 17. 19; XII, 3.

4) Cf. I—E 1546; Maur. IX, 62.

5) Cf. I—E 1137.

6) Vgl. Anm. der Mauriner zu Maur. III, 22, bei I—E 1226. Unter Gelasius kommen zuerst Defensores der römischen Kirche vor, cf. I—K 645. 648. 650. 741.

7) Cf. I—E 1067. 1076. 1112. 1114 u. ö.

Defensoren, was ihren geistlichen *ordo* anbelangt, Akoluthen waren, da es nicht wohl zu denken ist, daß sie Lektoren oder Exorcisten gewesen seien.

So erhielten die Defensoren zu ihrer ursprünglichen weltlichen Bestimmung auch noch einen gewissen geistlichen Rang. Und da nun die Vorsteher der kirchlichen Gutsverbände, wenn sie ihre Stellung im vollem Maße ausfüllen wollten, in weltlichen wie in geistlichen Dingen Bescheid wissen mußten, so liegt es auf der Hand, daß sich die Defensoren, welche eine solche Doppelseitigkeit in sich verbanden, am besten für diese Stellung eigneten. Wir können jedenfalls annehmen, daß Gregor nicht ohne Rücksichtnahme auf diesen Vorzug die Verwaltung der Kirchengüter zumeist in die Hände der Defensoren legte. Zur Erreichung seiner politischen Ziele liefs ihm sein Scharfblick gerade diese Männer am geeignetsten erscheinen, und so erwuchs in ihnen der römischen Kirche ein Personal, geeignet, ihre Pläne für Begründung eines Supremats mit Nachdruck zu betreiben.

Dieser ihrer bedeutenden Wirksamkeit gemäß suchte Gregor auch ihre Stellung zu heben. Nicht nur übertrug er ihnen viele wichtige und ehrende Aufträge<sup>1</sup>, sondern er verlieh auch den sieben ersten ihrer Genossenschaft den Ehrentitel der Regionarier<sup>2</sup>, welchen die Subdiakonen und Notare schon seit länger führten. Der erste unter diesen Sieben scheint zudem noch eine besonders bevorzugte Stellung eingenommen zu haben, da es stets hervorgehoben wird, wenn einer der Defensoren die Würde eines *primus de-*

1) Sie greifen in das Leben kirchlicher und klösterlicher Personen ein, bestrafen im Auftrage des Papstes oder senden die Beschuldigten nach Rom, cf. Maur. III, 36; V, 28; VI, 23; IX, 60; X, 10; XIII, 18. 26. 27. 35; I—E 1241. 1338. 1403. 1636. 1771. 1887. 1894. 1896. 1903, entscheiden Streitigkeiten zwischen Klerikern, cf. Maur. VIII, 7; IX, 23; X, 28; XI, 37; I—E 1494. 1556. 1725. 1812, überwachen die Kirchengzucht, cf. Maur. X, 8; XIII, 24. 25; I—E 1770. 1646. 1648.

2) Cf. I—E 1503; Maur. VIII, 14. Joh. Diac. Vita Gregorii II, 20. *Septem ex Defensoribus honore regionario decorandos indixit.*

*defensor* bekleidet<sup>1</sup>. — Die amtliche Anrede der Defensores war *Experientia tua*<sup>2</sup>.

Wie schon gesagt, standen die meisten Patrimonien unter Leitung dieser Defensores<sup>3</sup>. Diejenigen, welche eines der bedeutenderen Patrimonien verwalteten, hatten gewöhnlich den *ordo* eines Subdiakons<sup>4</sup>. Seltener finden wir Notare mit der Oberleitung eines Patrimoniums betraut<sup>5</sup>.

Unter diesen Oberverwaltern standen gewöhnlich wieder *defensores*<sup>6</sup>, *notarii* (*chartularii*)<sup>7</sup>, *actores* und *actionarii* als ihr *officium*.

1) Cf. I—E 1503. 1906; Maur. VIII, 14; XIII, 38.

2) Ebenso wurden die Notare *Experientia tua* angedredet, cf. Maur. IV, 33; VI, 23; I—E 1303. 1403. Die Anrede der Diakonen war bald *Dilectio* (cf. I—E 1277. 1286. 1340. 1464; Maur. IV, 6. 16; V, 27; VII, 18), bald ebenfalls *Experientia tua* (cf. I—E 1338; Maur. V, 28). Die Anrede der Bischöfe war durchweg *Fraternitas tua* (cf. I—E 1273; Maur. IV, 2), die der Presbyter war meistens *Dilectio tua* (cf. I—E 1386. 1426. 1467; Maur. VI, 7. 46; VII, 24), allerdings finden sich bei ihnen auch noch andere Anreden, so heisst z. B. der Presbyter Anastasius in demselben Brief (cf. I—E 1475; Maur. VII, 32) bald *Caritas*, bald *Fraternitas*, bald *Dilectio tua*.

3) In Samnium sehen wir z. B. den Defensor Scholasticus als Verwalter (cf. I—E 1567. 1721; Maur. VIII, 32; XI, 20), in Calabrien den Defensor Sergius (cf. I—E 1496; Maur. VIII, 8).

4) Unter Gregor I. stand dem sicilischen Patrimonium lange Zeit der Subdiakon Petrus vor (cf. I—E 1067. 1076. 1112. 1134 u. ö.), dem kampanischen der Subdiakon Anthemius (cf. I—E 1091. 1127) und unter demselben längere Zeit ein anderer Subdiakon Petrus (cf. I—E 1238), dem dalmatinischen der Subdiakon Antonius (cf. I—E 1226), dem appischen der Subdiakon Felix (cf. I—E 1991). Es finden sich allerdings auch von dieser Regel Ausnahmen, denn nach Petrus stand lange Zeit der Defensor Romanus dem sicil. Patrimonium vor (cf. I—E 1635).

5) I—E 1796 der Notar Pantaleon als Verwalter des ligurischen Patrimoniums.

6) So stand z. B. in Palermo der Defensor Fantinus unter dem Defensor Romanus, cf. I—E 1562; Maur. IX, 55.

7) In Palermo finden wir zeitweilig den Notar Benenatus der Oberleitung des Subdiakons Petrus unterstellt, cf. I—E 1186; Maur. II, 32. „Benenatum vero notarium pariter transmisi, ut in Panormitana parte locum tuum in Patrimonio, quoadusque omnipotens Deus ordinet quod ei placuerit, ipse conservet.“ Später finden wir in dieser

Den kleineren Gutsverbänden, den *massae*, standen gewöhnlich *conductores* vor <sup>1</sup>, unfreie Erbpächter der römischen Kirche, eine Klasse von Gutsverwaltern, welche die römische Kirche der kaiserlichen Domänenverwaltung nachgebildet hatte <sup>2</sup>. Sie hatten in dem Umfange ihrer Pachtungen die Prästationen der Bauern einzutreiben und die unmittelbare Verwaltung zu besorgen. Zwischen ihnen und den Rektoren standen die *actionarii*. — Auf den kleineren Höfen endlich sassen *coloni*, ebenfalls unfreie Leute, oder Sklaven.

Wenn auch aus den Briefen Gregor's zweifellos hervorgeht, daß derselbe persönlich nicht nur lebhaftes Interesse, sondern wohl den größten Teil seiner Fürsorge <sup>3</sup> den Patrimonien der römischen Kirche zugewendet hat, in denen er mit Recht die Basis eines kirchlichen Finanzwesens und den materiellen Rückhalt für eine gesunde äußere Politik erkannte, so liegt es ebenso deutlich auf der Hand, daß der große Papst trotz seiner Vielseitigkeit und ungeheuren Arbeitskraft doch unmöglich allein alle mit der Verwaltung der Patrimonien zusammenhängenden Geschäfte erledigen konnte. So hat ihm jedenfalls in Rom ein mit den Verhältnissen und Geschäften der römischen Güter vertrauter Kleriker bei Besorgung der die Patrimonialverwaltung betreffenden Angelegenheiten zur Seite gestanden. Richtig hat Wisbaum erkannt <sup>4</sup>, daß der Diakon Bonifatius zeitweilig

---

Stellung den Notar Hadrianus (cf. I—E 1303. 1403; Maur. IV, 23; VI, 23) und neben ihm zeitweilig noch den Notar Salerius cf. I—E 1562; Maur. IX, 55. — Vgl. Anm. der Mauriner zu I, 77. I—E 1144. Idem fuit in Romana Ecclesia Chartularii et Notarii officium.

1) Cf. I—E 1186. 1346; Maur. II, 32; V, 31.

2) *Conductores domus nostrae* hießen die unfreien Erbpächter auf den kaiserlichen Gütern. Vgl. Marquardt-Mommsen V, 250—251.

3) Zum Beweise vergleiche man nur seine zahlreichen Briefe, die fast sämtlich Hinweise und Vorschriften der Patrimonialverwaltung enthalten.

4) Vgl. Wisbaum S. 8. Meiner Ansicht nach geht Wisbaum zu weit, wenn er aus den Stellen, wo der Diakon Bonifatius gewissermaßen als rechte Hand des Papstes in der Patrimonialverwaltung erscheint, gleich den Schluß zieht, daß überhaupt in Rom „ein Diakon als Chef der gesamten Patrimonialverwaltung“ gestanden habe. We-

diesen Posten bekleidete, doch scheint er nicht alle hierher gehörigen Geschäfte erledigt zu haben, wie denn z. B. die Angelegenheiten der Defensores verschiedentlich durch die Hand des Notars Paterius<sup>1</sup> gegangen sind. Übrigens begegnet es uns schon in früherer Zeit, daß die Angelegenheiten der Patrimonien von einem Dritten besorgt werden; denn bereits unter Papst Pelagius im Jahre 559 werden die Einkünfte aus den picenischen *massae* an Anastasius, den „*argentarius et arcarius Ecclesiae*“ eingezahlt<sup>2</sup>.

Erst unter späteren Päpsten, welche nicht mehr in dem Maße wie Gregor persönlich die Patrimonialverwaltung überwachten, erstand das Amt eines Primicerius der Defensores, in dessen Hand alle Fäden der Patrimonialverwaltung zusammenliefen.

Schon aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Verwaltung der kirchlichen Patrimonien in allen Stücken darauf angelegt war, dieselben trotz aller Verschiedenheit in bezug auf Größe und geographische Lage zu einem wohl gegliederten Organismus zusammenzuschließen. Von wesentlichem Einfluß auf die Durchführung dieses Bestrebens war der Umstand, daß es ganz bestimmte Grundsätze waren, welche die Kirche bei Verwaltung ihrer Patrimonien in Anwendung brachte. Zumeist waren auch hier die Bestimmungen Gregor's I. die maßgebenden. Er suchte vor allen Dingen den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Kirche ihre Güter selbst verwalten müsse. Daher suchte er einerseits die Verpachtungen von Kirchengut so viel als möglich zu vermeiden und anderseits die Verwaltung derselben ausschließlich in die Hände von Klerikern zu legen.

---

der reichen die uns hierüber berichtenden Stellen aus, zu beweisen (cf. I—E 1186. 1273. 1411; Maur. II, 32; IV, 2; VI, 61), daß Bonifatius immer diese Stellung bekleidet habe, noch viel weniger aber dazu, daß der Inhaber derselben stets ein Diakon gewesen sei. Wir dürfen nur das als sicher hinstellen, daß Gregor zeitweilig geschäftskundige Kleriker an diesen Posten berufen hat.

1) Über Paterius vgl. I—E 1341. 1391. 1622; Maur. V, 29; VI, 12; XI, 38.

2) Cf. I—K 953.

Wenn wir auch bereits in der früheren Zeit meistens Kleriker und Kirchenbeamte mit der Verwaltung der Patrimonien betraut sehen<sup>1</sup>, so scheint vollends Gregor I. eine gewisse Abneigung gegen die Verpachtung von Kirchengut gehabt zu haben, und er scheint dieselbe nur dann gewährt zu haben, wenn es die Rücksicht auf diejenigen, welche zur Kirche in Pachtverhältnis treten wollten, nicht anders zuließ<sup>2</sup>. — Bei seinen Nachfolgern Honorius I. und noch mehr bei Gregor II. sehen wir dagegen einen großen Teil des kirchlichen Grundbesitzes in den Händen von Pächtern<sup>3</sup>. Mag nun auch immerhin die Möglichkeit offen sein, daß uns Deusededit nur zufällig aus dem Pontifikate Gregor's II. mehr Pachtbestimmungen, aus dem Pontifikat Gregor's I. dagegen mehr Nachrichten über eigene Verwaltung der Kirche erhalten hat, so glaube ich doch aus dem Umstande, daß uns überhaupt in den Briefen der späteren Päpste nicht mehr die spezielle Fürsorge für die Patrimonialverhältnisse wie ehemals unter Gregor I. entgegentritt, den Schluß ziehen zu dürfen, daß auch unter ihnen weit mehr Verpachtungen stattgefunden haben als unter diesem. Jedenfalls waren auch ihre Pachtbedingungen mehr geeignet, Pachtlustige herbeizuführen.

Sodann war es, wie schon angedeutet, das Bestreben Gregor's I., nur Klerikern die Verwaltung kirchlichen Gutes zu übertragen. Daher seine Sorgsamkeit für Ausbildung eines kirchlichen Verwaltungssystems; standen doch die Laien, auch wenn sie Kirchenbeamte waren, nicht in demselben Maße unter der kirchlichen Botmäßigkeit und Gewalt wie die Kleriker. In einem Brief<sup>4</sup> an den Bischof

1) Diakonen vgl. I—K 633. 923, Defensoren I—K 741, Actoren I—K 666, ein Bischof I—K 953.

2) Cf. I—E 1139; Maur. I, 72 — I—E 1651. Hier erscheint z. B. der Expräfekt Gregor als Pächter der römischen Kirche.

3) Cf. I—E 2011. 2013. 2031. 2032. 2034. 2036. 2173—2228.

4) Cf. I—E 1731; Maur. IX, 65. „Indicatum nobis est quod laicis quibusdam curam vestri patrimonii committentes, postmodum in rusticorum vestrorum depræationibus, atque per hoc exfugationibus fuerint deprehensi, et reddere res, quas indecenter retinent ha-

Januarius von Cagliari spricht Gregor sich über die Mißstände der Laienverwaltung aus. Er hatte überhaupt nur Kleriker in seiner Umgebung, was Johannes Diaconus in seiner Biographie besonders hervorhebt<sup>1</sup>. Sogar in Gallien<sup>2</sup> setzte es Gregor durch, daß ein Kleriker mit der Leitung des dortigen Kirchengutes betraut wurde. Dort war der jedesmalige fränkische Vorsteher der Provinz Marseille, welcher gewöhnlich den Titel eines Patricius führte, gleichzeitig Verwalter des dort gelegenen römischen Patrimoniums gewesen<sup>3</sup>. Zur Zeit Gregor's war es Dynamius<sup>4</sup>. Gregor strebte nun danach, hier einen eigenen Rektor zu haben. Die Gelegenheit, seinen Willen durchzuführen, bot sich ihm, als im Jahre 594 der Patricius Dynamius vom König Childibert abgesetzt wurde<sup>5</sup>. Der Presbyter Candidus wurde der erste Rektor des gallischen Patrimoniums aus dem Klerikerstande, nachdem bis zu seiner Ankunft der Bischof Virgilius von Arles die Verwaltungsgeschäfte besorgt hatte<sup>6</sup>.

Sein Verhalten zu den Gutsunterthanen der römischen Kirche kennzeichneten Gerechtigkeit und Milde, zwei Hauptzüge im Charakter Gregor's. Er wollte nicht, daß „der Seckel der Kirche mit schändlichem Gewinn besudelt werde“<sup>7</sup>. Daher untersuchte er nicht bloß aufs strengste die Rechnungen seiner Beamten, sondern er wachte auch darüber, daß die Kirche nicht etwa mit ihren Eigentumsansprüchen das Recht ihrer Gutsnachbarn verletzte<sup>8</sup>.

*bitas, quasi suae ditioni, quippe vestrae non suppositi curationi, postponent, vobisque despiciant actuum suorum reddere rationem . . . . . De cetero cavendum a Fraternitate vestra est, ne secularibus viris, atque non sub regula vestra degentibus, res Ecclesisticae committantur, sed probatis de vestro officio Clericis.“*

1) Cf. Joh. Diac. II, 15: „nemo laicorum quodlibet palatii ministerium vel ecclesiasticum patrimonium procurabat, sed omnia ecclesiastici juris munia ecclesiastici viri subibant“.

2) Cf. I—E 1384; Maur. VI, 5.

3) Cf. I—K 943. 947. Patricius Placidus.

4) Cf. I—E 1237.

5) Vgl. Greg. Tur. VI, 7, 2; Lau, Gregor der Große, S. 182.

6) Cf. Maur. VI, 53; I—E 1437.

7) Cf. Maur. I, 44; I—E 1112.

8) Cf. I—E 1102.

Vor allem aber war er darauf bedacht, die Lage der auf den Kirchengütern sitzenden Bauern zu heben<sup>1</sup>. Diese wurden von den römischen Beamten oft aufs härteste bedrückt. So steigerten sie z. B. den Modius bisweilen von 16 Sextaren auf 25 Sextare und zwangen die Bauern, von je 20 Scheffeln der Ernte einen abzugeben. Gregor steuerte solchem willkürlichen Drucke. Er setzte den Modius auf 18 Sextare fest und verordnete, daß von 35 Scheffeln der Ernte einer abgegeben werden sollte. — Ferner wurden die Colonen oft im Preis geschmälert, wenn ihnen für den Fall, daß das pflichtmäsig abgelieferte Getreide nicht ausreichte, solches noch abgekauft wurde. Hiergegen verordnete Gregor, daß ihnen für ihr Korn der staatlich fixierte Marktpreis (*pretia publica*) zu zahlen sei<sup>2</sup>. Außerdem bestimmte er, was die jährlichen Getreidelieferungen anbetrifft, daß das Risiko der Überfahrt nicht mehr von den Colonen getragen, sondern bei einem Unfall der Verlust der Kirchenverwaltung zur Last fallen sollte<sup>3</sup>. Damit nach seinem Tode die Colonen nicht von neuem bedrückt würden, liefs er für jeden ein Register seiner Leistungen<sup>4</sup> (*libellus securitatis*) anfertigen, auf welches sich derselbe eventuell berufen konnte. Zudem stand bei einer Beschwerde jedem Colonen der Zugang zu ihm selbst offen<sup>5</sup>.

In dieser Weise war Gregor der Grofse sein ganzes Leben hindurch aufs angelegentlichste für Hebung der Pa-

1) Cf. Gregorovius a. a. O. II, S. 63; Rohrbacher a. a. O. S. 440. 441.

2) Cf. I—E 1112; Maur. I, 44. „Et volumus, ut iuxta pretia publica omni tempore, sive minus, sive amplius frumenta nascantur, in eis comparationis mensura teneatur.“ Vgl. Wisbaum a. a. O. S. 5. 6.

3) So verstehe auch ich mit Wisbaum die Worte Maur. I, 44: „frumenta autem, quae naufragio pereunt, per omnia volumus reputari“. Anders Gregorovius a. a. O. II, S. 63; Rohrbacher a. a. O. IX, S. 441.

4) Cf. Maur. I, 72; I—E 1139.

5) Cf. I—E 1561; Maur. XI, 21; I—E 1567; Maur. VIII, 32. „Alexander Frix, colonus Ecclesiae nostrae, questus est nobis in domo.“



trimonien und für Verbesserung ihrer Verwaltung bemüht. Nie wieder hat ihnen ein Papst dieselbe aufmerksame Fürsorge zugewandt. Sein Verdienst ist es, den Grundbesitz der römischen Kirche in einen festen, wohlorganisierten Verwaltungsverband eingegliedert, hier Ordnung geschaffen zu haben. Und seine rastlose Mühewaltung ist nicht unbelehnt geblieben. Durch sie wurde natürlicherweise auch die Ertragsfähigkeit der Patrimonien sehr erheblich gesteigert, so daß sie das leisten konnten, was sie geleistet haben: sie haben Jahrhunderte hindurch den materiellen Rückhalt nicht nur des Papsttums, sondern überhaupt der römischen Kirche gebildet.

## II.

Gehen wir nun darauf ein, diese Erträge und Einkünfte der Patrimonien selbst des näheren zu erörtern, so ist es allerdings nicht möglich, einen genauen Rechnungsbericht über die Einkünfte zu geben, welche die römische Kirche aus ihrem Grundbesitz gezogen hat, da Rechnungsbücher nicht auf uns gekommen sind. Es kann daher nur die Aufgabe bleiben, die wenigen sicheren Berichte über Einnahmen aus den Patrimonien zu sammeln, im übrigen aber aus den ungeheueren Ausgaben der Kirche einen Rückschluss zu ziehen auf ihre Einnahmen und so im ungefähren ein Bild zu entwerfen von der finanziellen Macht, welche ihr die Patrimonien zugebote stellten.

Die Einkünfte, welche der römische Stuhl aus seinen Patrimonien bezog, waren doppelter Natur; teils waren es Natural-, teils Geldleistungen. So weit sich der Grundbesitz in kirchlicher Verwaltung befand, war diese zwiefache Leistung eine ausnahmslose.

Die Naturalleistung bestand in einer bestimmten Quote, welche die einzelnen Colonen von dem jedesmaligen Ertrage ihrer Höfe abliefern mußten. Bestimmt läßt sich dieses System allerdings nur auf den sicilischen Patrimonien nachweisen, doch ist es wahrscheinlich auch auf den übrigen

beobachtet worden. Von Sicilien wurde die auf diese Art eingekommene Kornmasse zweimal in jedem Jahre, im Frühjahr und im Herbst, nach Rom geschafft<sup>1</sup>. Wie Wisbaum<sup>2</sup> nachgewiesen hat, wurde für diese Naturalleistung kein Geldäquivalent angenommen. Wurde mehr Getreide gebraucht als durch diese pflichtmäßige Ablieferung einkam, so wurde dies teils von den Colonen<sup>3</sup>, teils von Fremden<sup>4</sup> zu der Pachtlieferung hinzugekauft und bis zu dem Termin, an dem alljährlich das Korn nach Rom transportiert wurde, in Scheunen aufbewahrt.

Die daneben von den Colonen erhobene Geldsteuer, *pensio* genannt<sup>5</sup>, wurde nach dem jedesmaligen Ausfall der Ernte und überhaupt nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Bauern (*prout vires rusticorum portant*) bemessen. In derselben Weise ist vielleicht schon die *pensio* zu verstehen, welche unter Pelagius<sup>6</sup> von den gallischen Besitzungen entrichtet wird, so daß demnach diese Art der Abgaben bereits eine ältere Institution der römischen Kirche wäre. Eine solche *pensio* wurde auch von solchen verlangt und eingetrieben, welche auf dem Grund und Boden der Kirche ansässig waren, z. B. von den Juden. Es geht dies aus einem Brief Gregor's hervor<sup>7</sup>, in dem er den Befehl giebt, denjenigen Juden, welche zum Christentum überträten, diese Abgabe, wenn sie jährlich in 3—4 Solidi bestände (c. 37—49 M.), um einen Solidus zu ermäßigen. In ähnlicher

1) Cf. I—E 1139; Maur. I, 72; Wisbaum a. a. O. S. 5.

2) Vgl. Wisbaum a. a. O. S. 6; Maur. I, 44.

3) Cf. Maur. I, 44; I—E 1112.

4) Cf. I—E 1139; Maur. I, 72. „Quinquaginta vero auri libris nova frumenta ab extraneis compara, et in Sicilia in locis, in quibus non pereant, reponē.“

5) Cf. I—E 1112. 1138. 1260; Maur. I, 44; II, 32; III, 58: „sciens, quod quid illic te providente datum fuerit, patrimonii nostri pensionibus esse reputandum“. I—E 1597; Maur. X, 9: „de pensionibus Ecclesiastici patrimonii“. II, 32: „pensiones quoque nonae et decimae indictionis, quas exegisti“.

6) Cf. I—K 943.

7) Cf. Maur. V, 8; I—E 1322.

Weise erhob die afrikanische Kirche von ihrem Grundeigentum einen Zins <sup>1</sup>.

Ebenso wird wohl der Kirche von den Grundstücken, welche sie verpachtete, sowohl eine Natural- wie eine Geldabgabe bisweilen gleichzeitig entrichtet worden sein. Einmal, bei der Verpachtung der Insel Capri an den Konsul Theodor <sup>2</sup>, ist diese doppelte Abgabe, bestehend in 109 Goldsolidi (1335,25 M.) und einer bestimmten Quantität Wein, besonders angegeben. Die Vermutung, daß neben der Geldleistung noch eine gewisse Naturalleistung stattgefunden hat, erscheint bei den uns überlieferten Verpachtungen aus dem Grunde nicht undenkbar, als sich die hier genannten Grundstücke gerade nicht allzu weit von Rom befanden, und also ein Transport nach der Hauptstadt nicht mit Schwierigkeiten verknüpft war.

Meistenteils wird allerdings eine bloße Geldabgabe bei den Verpachtungen geleistet worden sein. Daß solche unter Gregor I. nur in beschränktem Maße stattgefunden haben, ist bereits hervorgehoben <sup>3</sup>. Interessant ist aus seinem Pontifikat an dieser Stelle nur noch die einmalige Erwähnung einer *Superficies* <sup>4</sup>. Wie schon erwähnt, kamen Verpachtungen seitens der Kirche, wie die uns hierüber erhaltenen Berichte angeben, erst seit dem Pontifikate Honorius I. <sup>5</sup> und noch mehr seit dem Gregor's II. in Aufnahme <sup>6</sup>. Über die Dauer der Verpachtung, wie über die Höhe des Pachtgeldes haben wir nur wenig sichere Angaben <sup>7</sup>, die meisten geben nichts als das bloße Faktum der *locatio*.

1) Cf. Maur. II, 44; I—E 1196.

2) Cf. I—E 2216. Vgl. Gfrörer a. a. O. S. 23.

3) Vgl. S. 74.

4) Ein gewisser Adeodatus hatte von der Kirche ein Grundstück gepachtet, um auf demselben ein Gebäude aufzuführen zu können. Hierfür entrichtete er an die Kirche eine jährliche Abgabe von zwei Sol., cf. Maur. XII, 9. Die *Superficies* war eine alte römische Art der Verpachtung. Vgl. Baron, Pandekten, S. 293, § 183.

5) Cf. I—E 2011. 2013.

6) Cf. I—E 2173—2228.

7) Ein gewisser Gratosus pachtet ein Haus mit Garten auf

Im Bereich der einzelnen *massae* trieben die *conductores* diese Abgaben ein<sup>1</sup>, aus deren Händen sie dann durch die sogenannten *actores* den Rektoren der einzelnen Patrimonien übermittlelt wurden. Von diesen wurden sie endlich weiter nach Rom befördert.

Wie viel nun die einzelnen Patrimonien alljährlich einbrachten, darüber sind uns leider nur ganz vereinzelte Nachrichten erhalten. Aus der Zeit des Gelasius (492—496) lesen wir unbestimmt von einem „*meritum et proventus quorundam praediorum in Piceni provincia*“<sup>2</sup>. Erst eine spätere Nachricht aus dem Pontifikate des Pelagius (555—560) meldet uns, daß dieses picenische Patrimonium einen jährlichen Ertrag von 500 Goldsolidi (6125 M.) abwarf<sup>3</sup>. Zur Zeit Gregor's war der Ertrag zweifelsohne ein noch höherer. Ferner hören wir unter Gelasius (492—496), daß zwei *fundi*, deren Lage nicht näher angegeben ist, jährlich je 30 Goldsolidi (367,50 M.) einbrachten<sup>4</sup>. Zur Zeit Gregor's I. brachte das gallische Patrimonium 400 gallische Solidi<sup>5</sup>. — Die letzte sichere Nachricht, welche wir über die Totaleinnahme aus einem römischen Patrimonium haben, betrifft die sicilischen und calabrischen Gütermassen. Nach einer Nachricht des Theophanes<sup>6</sup> vermehrte deren Ein-

---

29 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von einem Goldsolidus (12 M. 25 Pf.), cf. I—E 2011. Der Notar Servodeus erhält eine Besizung auf Lebenszeit gegen eine jährliche Abgabe von 2½ Goldsolidi, cf. I—E 2013. Ein Presbyter Stephan zahlt jährlich 3 Goldsolidi Pacht, cf. I—E 2173. Dagegen erhält das Kloster des hlg. Silvester auf dem Soracte einen fundus *in perpetuum* verpachtet, cf. I—E 2207, ebenso das Hospital des hlg. Eustachius, cf. I—E 2213. 2221.

1) Cf. I—E 1902.

2) Cf. I—K 633.

3) Cf. I—K 953.

4) Cf. I—K 666. 667.

5) Cf. I—E 1237.

6) Cf. Theoph. Chron. ed. Bonn, p. 631: *Τὰ δὲ λεγόμενα πατριμόνια τῶν ἁγίων καὶ χορυφαίων ἀποστόλων τῶν ἐν τῇ πρεσβυτέρᾳ Ῥώμῃ τιμωμένων ταῖς ἐκκλησίαις ἐκπαλαί τιμώμενα χρυσίου τάλαντα τρία ἡμισυ τῷ δημοσίῳ λόγῳ τελειῶσαι προσέταξεν.*

ziehung vonseiten Leos des Isauriers die kaiserlichen Einkünfte jährlich um dreieinhalb Talente in Gold.

Zuweilen wird uns von kleineren Gelderträgen<sup>1</sup> aus den Patrimonien berichtet, jedoch können auch diese uns nicht weiter fördern bei Lösung der Frage, welches der genaue oder durchschnittliche Ertrag eines jeden Patrimoniums gewesen sei.

Da uns also bestimmte Nachrichten im Stich lassen, bleibt uns, um uns einigermaßen ein Bild machen zu können von den reichen Einkünften, welche die Patrimonien der Kirche zur Verfügung stellten, nichts anderes übrig als aus den Ausgaben der Kirche einen Rückschluss zu ziehen auf ihre Einnahmen.

Die Ausgaben der Kirche waren von der verschiedensten Art. Schon Gregor der Große giebt uns eine ungefähre Vorstellung von ihrer Mannigfaltigkeit, wenn er in einem Briefe<sup>2</sup> sagt: *Haec Ecclesia, quae uno eodemque tempore Clericis, monasteriis, pauperibus, populo, atque in-super Langobardis tam multa indesinenter expendit.*

In erster Linie wurden also die Mittel der Kirche dazu verwandt, die Ausgaben für die eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten zu bestreiten. Sie dienten dazu, die kirchlichen Gebäude imstand zu erhalten und auszuschnücken und, wo es nötig schien, neue Gotteshäuser zu erbauen. Von Gregor I. wissen wir<sup>3</sup>, dass er im Verhältnis zu seiner übrigen vielseitigen Sorgsamkeit sehr wenig für den Wiederaufbau der Trümmer Roms und für die Ausschmückung der Kirchen gethan hat; sein Interesse war es, in Rom ein politisches und kirchliches Zentrum der ganzen Christenheit zu schaffen. Dagegen glänzen andere Päpste um so mehr in der Chronik der Stadt durch ihre

1) Cf. I—E 1597; Maur. X, 9, wo aus einem der sicil. Patrimonien 10 Pfd. Gold. einkommen.

2) Cf. I—E 1352; Maur. V, 21.

3) Cf. Lib. pont. vit. Greg. I ed. Duchesne, p. 312: „Hic fecit beato Petro apostolo cyborium cum columnis suis IIII, ex argento puro“. Weiter berichtet der Lib. pont. nichts in dieser Hinsicht.

Kirchenbauten. Neben Damasus, Symmachus und Leo dem Großen<sup>1</sup> war es vornehmlich Honorius I.<sup>2</sup>, dem Rom seine Prachtkirchen, die römischen Kirchen ihre Verschönerungen verdanken. Der Sohn des Konsularen Petronius schonte, wie Gregorovius sagt<sup>3</sup>, die Einkünfte der Patrimonien nicht, da es galt, die Kirchen Roms mit neuem Glanz zu schmücken.

Große Summen waren ferner erforderlich, zur prächtigen Feier der Gottesdienste die nötigen liturgischen Geräte und sonstigen Mittel zu liefern. Was schon die Beleuchtung einer einzigen Kirche erforderte, mag beispielsweise daraus erhellen, daß der Ertrag einiger Güter des appischen Patrimoniums einzig dazu bestimmt wurde, den Unterhalt der Lichter in der Paulskirche zu bestreiten<sup>4</sup>. Wie Duchesne<sup>5</sup> bemerkt, war es ein charakteristischer Zug der orientalischen Besitzungen der römischen Kirche, daß sie aufser den Gelderträgen noch verschiedene seltene und gesuchte Naturprodukte einbrachten, deren viele, wie z. B.

---

1) Cf. Lib. pont. vit. Leonis ed. Duchesne, p. 239: „Hic renovavit post cladem Wandalicam omnia ministeria sacrata argentea per omnes titulos conflatas hydrias VI basilicae Constantinianae, duas basilicae beati Petri apostoli, duas beati Pauli apostoli, quas Constantinus Augustus obtulit, qui pens. sing. lib. cent., de quas omnia vasa renovavit sacrata. Hic renovavit basilicam b. Petri apostoli et b. Pauli post ignem divinum renovavit. Fecit vero cameram in basilica Constantiniana. Fecit autem basilicam b. Cornelio episcopo et martyri, iuxta Cymiterium Calixti, via Appia.“ Cf. Leonis Magni Op. ed. Ballerini II, p. 584.

2) Cf. Lib. pont. vit. Hon. ed. Duch., p. 323 über Kirchenbauten, unter Sergius vgl. p. 374. 375, unter Johann VII. p. 385 a. a. O.

3) Vgl. Gregorovius a. a. O. S. 126.

4) Cf. I—E 1991.

5) Vgl. Duchesne a. a. O. S. 150. Da aufser den genannten auch noch andere Produkte, wie z. B. Pfeffer, Zimmet, Safran, Gewürznelken u. dgl. aus diesen orient. Besitzungen nach Rom gesandt wurden und man nicht absieht, welchem liturgischen Gebrauch dieselben hätten dienen können, so zieht Duchesne den interessanten Schluß, daß die Kirche diese Produkte im Abendlande zu Markte gebracht habe und so lange Zeit hindurch Vermittlerin für den Handel zwischen dem entfernten Orient und den Großstädten des alten römischen Reiches gewesen sei.

Weihrauch, Myrrhen, Narde, Balsam, Öl u. dgl. zu kirchlichen Zwecken gebraucht wurden.

Sodann wurde der ganze Haushalt der Päpste und ihrer Umgebung, der Unterhalt vieler Kleriker und Kirchenbeamten von den Einkünften der Kirche bestritten, ein Ausgabeposten, der sich mit dem Wachstum der Kirche gleichmäÙig steigerte. Die mit der Güterverwaltung beauftragten Kleriker erhielten ihren Unterhalt direkt aus den Einkünften der Patrimonien. So empfing der *rector patrimonii* z. B. einen bestimmten Teil der obenerwähnten *pensio* als Gehalt <sup>1</sup>. An einigen bestimmten Tagen bewies Gregor der Große den Klerikern der römischen Kirche gegenüber noch eine besondere Freigebigkeit. Viermal nämlich in jedem Jahre, Ostern, am Feste der Apostelfürsten, am Tage des hlg. Andreas und an seinem eigenen Geburtstage übersandte er nicht bloÙ allen Klöstern, Kirchen, Armenhäusern und Herbergen in und auÙerhalb der Stadt eine besondere Gabe, sondern an denselben Tagen schenkte er auch an sämtliche Bischöfe, Presbyter, Diakonen und andere Würdenträger wertvolle Goldstücke, denen er am Tage der Apostelfürsten und an seinem Geburtstage noch feine ausländische Gewänder beifügte <sup>2</sup>. Ebenso stand er Geistlichen und Beamten der Kirche in jeder Not bei. Hörte er, daÙ einer derselben sich irgendwie in bedrückter Lage befände, so war er auch schon bereit, ihn aus dem Vermögen der Kirche gegen alle Not sicher zu stellen. Als er z. B. erfahren hatte, daÙ Gaudiosus, ein Defensor der römischen Kirche in Syrakus, in Mangel geraten sei, wies er sogleich den (Ober-) Defensor Siciliens Romanus an, demselben eine jährliche Gabe von 6 Goldsolidi (c. 73,50 M.) zuteil werden zu lassen <sup>3</sup>.

1) Cf. I—E 1112; Maur. I, 44: „Quod autem ex his minutis in usum rectoris accedebat, volumus ut hoc ex praesenti jussione nostra ex summa pensionis in usum tuum veniat.“ Vgl. S. 79.

2) Cf. Joh. Diac. vit. Greg. II, 35.

3) Cf. I—E 1635. — Als er hörte, daÙ es einem seiner Suffraganbischöfe an den nötigen Kleidungsstücken zum Schutze gegen die

Weiter wurden große Summen zur Unterstützung des Kloster- und des Mönchswesens verwandt. Es mochte diese Sorge für die Klöster bei Gregor dem Großen wohl damit zusammenhängen, daß er selbst aus dem Mönchsstande hervorgegangen war. Der gewaltige Eindruck, den das Klosterwesen damals in Italien ausübte, hatte auch ihn fortgerissen. Einen auf dem Clivus Scauri belegenen anicischen Palast wandelte er in ein Kloster um, welches er dem Apostel Andreas weihte, sechs Klöster errichtete er allein auf Sicilien<sup>1</sup>. Und auch als Papst hörte er nicht auf, den Ordensbestrebungen rege Förderung zuteil werden zu lassen. Wir hören verschiedentlich, daß er den Bau neuer Klöster mit Eifer betreibt<sup>2</sup>, andere wieder mit Unterstützungen versieht<sup>3</sup>. So lieferte er oft Unterhalt, Kleidung und Betten für Mönchs- und Nonnenklöster<sup>4</sup>, ein anderes Mal liefs er wieder für arme Mönche Land kaufen<sup>5</sup>. Wie hohe Summen<sup>6</sup> aus dem

Winterkälte fehlte, sandte er diesem mehrere wollene Gewänder, einem andern, dem Bischof von Clusium, der seiner Gesundheit wegen reiten sollte, schenkte er ein Pferd, cf. Joh. Diac. II, 27.

1) Cf. Joh. Diac. I, 6. Eines der sicilianischen Klöster war das Kloster Lucusianum bei Palermo, cf. Maur. XI, 50; I—E 1820.

2) Cf. I—E 1120. 1221; Maur. I, 52; III, 17.

3) Cf. I—E 1091. 1160. 1621; Maur. I, 24; II, 4; XII, 45.

4) Cf. I—E 1154. 1347. 1350. 1469; Maur. II, 1; V, 32. 38; VII, 26.

5) Cf. I—E 1630; Maur. X, 20.

6) Weitere Beispiele von Ausgaben für das Klosterwesen sind folgende: Einem Kloster in Catana sichert Gregor eine jährliche Unterstützung von 10 Solidi (122 M. 50 Pf., cf. I—E 1888) und einigen Nonnen in Nola eine jährliche Gabe von je 20 Solidi (245 M., cf. I—E 1091), nachdem er ihnen zuvor schon 40 Goldsolidi (490 M.) geschenkt hatte. Der Abt Eusebius erhielt 100 Solidi (1225 M., I—E 1184; Maur. II, 36), der Presbyter Paulinus und zwei Mönche im Kloster des hlg. Erasmus am Berg Soracte je 2 Solidi (24 M. 50 Pf., cf. I—E 1091; Maur. I, 24; Joh. Diac. II, 55). Der Abt Elias in Isaurien erhielt ein kostbares Evangelienbuch und 72 Solidi (882 M. I—E 1350; Maur. V, 38). Wie Gregor auch noch in anderer Hinsicht für den Ordensstand keine Mühe und Kosten scheute, beweist z. B. der Umstand, daß er einmal eine Sklavin Catella einzig aus dem Grunde loskaufen liefs, damit sie ihrem Wunsche, in ein Kloster zu treten, entsprechen könnte (cf. Maur. III, 40; I—E 1244).



Kirchenvermögen für das Klosterwesen verwendet wurden, das zeigt am besten die Unterstützung der 3000 Nonnen, welche sich zu Gregor's Zeit in Rom aufhielten. Dieselben empfingen nämlich von der Kirche zur Beschaffung von Bettzeug allein 15 Pfund Gold (c. 13050 M.) und zudem noch eine jährliche Summe von nicht weniger als 80 Pfund Gold (c. 71600 M.)<sup>1</sup>.

Ebenso wenig schonte Gregor die Mittel der Kirche, wenn es galt, die Wohlthätigkeitsanstalten zu unterstützen, welche die christliche Liebe allenthalben errichtete. Nach Jerusalem sandte er eine große Summe Geld zur Gründung eines Hospitiums<sup>2</sup>, dem Abt Johannes<sup>3</sup> auf dem Berge Sinai eine Reihe von Betten für ein Xenodochium, welches dieser dort eingerichtet hatte. In derselben Weise ließ er Privaten für solche Zwecke die Unterstützung der Kirche angedeihen<sup>4</sup>. Auch in Rom gab es viele solcher Armenhäuser (*diaconiae*) und Pilgerherbergen (*Xenodochia*) und zwar standen dieselben zumeist unter der Fürsorge und Aufsicht des römischen Bischofs, welcher daher auch die Leiter derselben zu bestellen hatte<sup>5</sup>. Die Kirche sah sich um so mehr zur Anlage solcher Herbergen veranlaßt, als von Jahr zu Jahr immer mehr Pilger durch die Thore Roms zogen, um die heiligen Gräber der Apostel zu besuchen<sup>6</sup>. Gregor begünstigte solche Pilgerreisen. Als er hörte<sup>7</sup>, daß zwei fromme Frauen Sardiniens, Pompeiana und Theodosia, schon lange den Wunsch hegten, nach Rom zu wallfahren, jedoch ihrer Armut wegen daran verhindert seien, wies er sofort den dortigen Defensor Sabinus an, ihnen

---

1) Cf. I—E 1469; Maur. VII, 26.

2) Cf. Joh. Diac. II, 52.

3) Cf. I—E 1864; Maur. XII, 38.

4) Einem Colonen Argentius auf Sicilien ließ er z. B. zur ausgedehnteren Pflege der Gastlichkeit ein Grundstück anweisen, welches einen jährlichen Ertrag von 10 Scheffeln brachte. Cf. I—E 1561; Maur. XI, 21.

5) Cf. Joh. Diac. II, 51.

6) Cf. S. Leonis Op. ed. Ball. I, p. 444.

7) Cf. I—E 1241; Maur. III, 36.

die Mittel zu der erwünschten Reise zu gewähren. Die Pilger, welche in dieser Weise in Rom zusammenströmten, bewirtete Gregor täglich auf Kosten der Kirche <sup>1</sup>.

Weit bedeutender noch als diese vorübergehenden Ausgaben, welche schon Unsummen verschlangen, waren aber zweifellos diejenigen, welche die Kirche für die Armenpflege machte.

Es ist bekannt und bereits an anderem Orte mehrfach ausgeführt <sup>2</sup>, daß die Armenpflege in den christlichen Gemeinden überhaupt den ersten Anstoß zu einer kirchlichen Vermögensbildung gegeben hat, und daß nicht die wenigsten der Schenkungen, welche die Kirche empfing, ihr in Ansehung des wohlthätigen Gebrauchs zuteil geworden waren, den sie mit dem Ihrigen machte. Und so ist denn die Fürsorge für die Armen stets eine der Hauptaufgaben der Kirche gewesen. In der römischen Kirche tritt dieselbe in der älteren Zeit aus dem Grunde mehr hervor, weil ihr Augenmerk damals noch nicht in dem Maße wie später auf äußere, auf politische Ziele gerichtet war und sie daher für dieses Gebiet des kirchlichen Handelns noch eine größere Summe ihrer Einkünfte aussetzen konnte. Unter den älteren Päpsten hatte Leo I. <sup>3</sup> mit hervorragendem Eifer für die Armen der Kirche gesorgt, schon Pelagius hatte die Einkünfte des gallischen Patrimoniums, als die Fluren Italiens verwüstet waren und keine Frucht trugen, dazu verwandt <sup>4</sup>, den Mangel und die Not in der Stadt Rom zu lindern, doch steht das, was sie in dieser Hinsicht gethan, noch weit hinter den Unsummen zurück, welche Gregor im Dienste der Wohlthätigkeit verausgabte.

Bezeichnend für den Eifer, mit welchem er der Armenpflege nachging, ist eine Erzählung, welche uns Johannes

1) Cf. Joh. Diac. II, 19: „advenis, qui pro conditione temporum Romam influxerant, cotidiana stipendia ministrabat“.

2) Vgl. hierüber die Ausführungen bei Hatch-Harnack, Die Gesellschaftsverfassung der christl. Kirchen im Altertum, Gießen 1883, ferner Schwarzlose a. a. O. S. 9. 10 Anm. 3.

3) Cf. S. Leonis Op. ed. Ball. II, p. 584.

4) Cf. I—K 943. 947.

Diaconus überliefert hat<sup>1</sup>. Wir ersehen aus derselben, daß Gregor, in dieser Hinsicht ganz von religiösen Motiven geleitet, bei seiner Sorge für die Armen die wirtschaftliche Seite weniger berücksichtigte. Liest man in dem Register seiner Briefe die vielen Anweisungen, welche er zur Unterstützung Notleidender gab, und wie sehr er oft Summen fort-schenkte, die auch für die damalige Zeit recht hoch waren, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß die Kirche selbst dazu beitrug, sich die große Armenmenge zu erhalten, welche, auf die Wohlthätigkeit der Kirche vertrauend, ihre Kornvorräte verzehrte.

Und wie Gregor selbst die Übung der Barmherzigkeit als eine seiner Hauptpflichten erachtete, so hörte er auch nie auf, dieselbe den Klerikern und Beamten der Kirche besonders warm ans Herz zu legen. So war in der Bestallungsformel für die Defensoren der Sorge für die Armen besonders gedacht<sup>2</sup>, und an den Subdiakon Anthemius schreibt er sogar einmal<sup>3</sup>, daß er nicht so sehr auf Vorteil der Kirche als auf Linderung der Armut sein Augenmerk richten solle. — Verschiedentlich bezeichnet Gregor den Patrimonialbesitz schlechthin als *res pauperum*<sup>4</sup>, er betrachtete somit die Armen als Subjekt des Kirchenvermögens.

Bei dieser Anschauungsweise werden wir uns nicht mehr darüber wundern, daß er mit vollen Händen spendete und den Unterhalt vieler aus den Mitteln der Kirche bestritt. Seine Briefe sind, wie erwähnt, voll von Anweisungen

1) Joh. Diac. erzählt II, 29: Als Gregor einst hörte, ein Bettler sei auf einer StraÙe Roms tot aufgefunden worden, schloß er sich in dem Wahne, daß der Tod des Armen durch seinen Mangel an Fürsorge herbeigeführt sei, einige Tage lang ein und wagte nicht, in dieser Zeit als Priester die hlg. Messe zu feiern.

2) Vgl. S. 76. 77, 3; I—E 1341; Maur. V, 29; I—E 1622; Maur. XI, 38. Cf. I—E 1107. 1114. 1134. 1300. 1635; Maur. I, 39. 46. 67; IV, 28; IX, 39.

3) Cf. I—E 1123; Maur. I, 55: „te saepius monuisse me memini, ut illic vice nostra non tantum pro utilitatibus Ecclesiasticis, quantum pro sublevandis pauperum necessitatibus fungereris“.

4) Cf. I—E 1260. 1315. 1439; Maur. III, 58; IV, 45; VI, 55.

zur Unterstützung. Diese bestand sowohl in Naturalien<sup>1</sup> als in Geld. Er selbst lud täglich Arme und Fremde zu sich zu Gaste<sup>2</sup>. Sodann fuhren täglich eigens dazu bestimmte Wagen mit gekochten Speisen durch alle Straßen der Stadt, um Kranken und Gebrechlichen die nötige Nahrung zu bringen. Den verschämteren Armen aber sandte er, ehe er selbst speiste, eine Schüssel von seinem Tische unter dem Namen einer apostolischen Segensgabe<sup>3</sup>. Gewisse Tage zeichnete der mildthätige Papst durch ganz besondere Gaben aus. So spendete er an den Kalenden eines jeden Monats den Armen der Stadt von allem, was von den Patrimoniën an Naturalien nach Rom geliefert wurde. Je nach der Jahreszeit bestand diese Spende in Getreide, Wein, Käse, Gemüse, Speck, Wildpret, Geflügel, Fischen oder Öl. Personen von gewissem Rang erhielten besonders ausgewählte Gaben<sup>4</sup>.

Wo es an Kleidung mangelte, beschaffte er solche aus den Mitteln der Kirche. Den Söhnen des sicilischen Ex-

---

1) Ein armer blinder Mann, namens Filimuth, erhält jährlich 24 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Bohnen und eine bestimmte Quantität Wein (cf. I—E 1114), ein Blinder, namens Pastor, jährlich 300 Scheffel Weizen und ebensoviel Bohnen (cf. I—E 1134). Für die Armen seiner Stadt erhielt der Bischof Zeno 2000 Scheffel Weizen (cf. I—E 1383; Maur. VI, 4). Ein ins Kloster geschickter Kleriker erhält für sich und seinen Diener, was er an Nahrung und Kleidung gebraucht (cf. I—E 1086; Maur. I, 18). Bei Einweihung einer Kirche ließ Gregor durch den Subdiakon Petrus (cf. I—E 1124; Maur. I, 56) „in auro solidos decem, vini amphoras triginta, agnos ducentos, olei orcas duas, berbices duodecim, gallinas centum“ an die Armen verteilen.

2) Joh. Diac. II, 22. Hier ist auch die Legende von einer Erscheinung des Herrn erzählt.

3) Joh. Diac. II, 28. Auch sonst hob er diese in seinen Anweisungen speziell hervor, wie er denn z. B. in einem Briefe ausdrücklich für die Verschämten die Summe von 150 Solidi (1837 M. 50 Pf.) bestimmte. Cf. I—E 1811; Maur. XI, 34: „hominibus honestis ac egenis, quos publice petere verecundia non permittit, solidi centum quinquaginta“.

4) Cf. Joh. Diac. II, 26. Vgl. S. 78.

prätors Libertinus übersandte <sup>1</sup> er 20 Kleider, und als er hörte, daß es in Corsica den Täuflingen an den nötigen Taufgewändern fehlte, schickte er dem dortigen Bischof Petrus sofort 50 Solidi <sup>2</sup> (c. 613 M.), um die Kleidung zu beschaffen <sup>3</sup>.

In den meisten Fällen spendete er jedoch Geld, und es waren zumeist bedeutende Summen, welche er aus dem Vermögen der Kirche fortschenkte <sup>4</sup>. Besonders bemerkenswert ist dabei, daß die Spenden Gregor's sehr oft nicht vorübergehende waren, sondern gewissermaßen in jährlichen Pensionen bestanden, zu deren Zahlung er die Kirchenkasse anwies; und wenn wir nur die uns erhaltenen Berichte solcher jährlich ausgesetzten Unterstützungen zusammennehmen, so ergibt sich schon eine ganz beträchtliche Summe <sup>5</sup>.

In derselben Weise bestritt er aus den Mitteln der Kirche die Unterstützung von Waisen <sup>6</sup> und den Loskauf von Gefangenen <sup>7</sup>. Speziell zu dem letzteren Zweck sandte er den

1) Cf. I—E 1781.

2) Cf. I—E 1488; Maur. VIII, 1.

3) In derselben Weise besorgte er für einige bekehrte Juden die Taufgewänder, vgl. Joh. Diac. II, 49. Ebenso wies er in Gallien den Presbyter Candidus an, von den Erträgen des dortigen Patrimoniums nach Bedürfen Kleider für die Armen anzuschaffen, cf. I—E 1386.

4) Beispielsweise seien hier einige solcher Unterstützungen durch Geld aufgeführt. Drei Juden, welche zum Christentum übergetreten waren, erhielten jährlich je einen Solidus (12 M. 25 Pf.). Albinus, der blinde Sohn eines Kolonen, empfing jährlich 2 Tremissen, ein gewisser Johannes jährlich 8 Solidi, cf. I—E 1303 — 1300 — 1418; Maur. VI, 39. Einer vornehmen Frau, namens Palatina, die in Not geraten war, wies er eine jährliche Gabe von 30 Solidi (367 M. 50 Pf.) an, cf. I—E 1127. Noch bedeutender war die Unterstützung, welche drei Witwen in Campanien durch die Hand des Subdiakons Anthemius erhielten: Pateria empfing 40 Solidi (490 M.) und 400 Scheffel Weizen, Palatina 20 Solidi (245 M.) und 300 Scheffel Weizen, Viviana ebenfalls 20 Solidi und 300 Scheffel Weizen, cf. Maur. I, 39; I—E 1107. Den Armen Siciliens schenkte er auf einmal die Summe von 30 Solidi (3675 M.), cf. Maur. II, 32; I—E 1186.

5) Vgl. S. 89. 90.

6) Cf. I—E 1574. 1726; Maur. IX, 26. 40.

7) Cf. I—E 1467; Maur. VII, 24.

Presbyter Valerianus umher<sup>1</sup>. Und nicht blofs Freien, sondern auch Sklaven erkauften er die Freiheit<sup>2</sup>.

Wir sehen also, Gregor der Grofse verwendete die Güter der Kirche gewissenhaft im Sinne der Schenkung. Bereits früher ist erwähnt worden<sup>3</sup>, dass er, als die Not in Rom besonders grofs war, auf einmal aus Sicilien allein für fünfzig Pfund Gold (c. 73500 M.) Getreide zu der pflichtmäfsig eingekommenen Kornmasse hinzukaufte. „Die römische Kirche war in der That der allen offenstehende Kornboden“<sup>4</sup>, und Gregor konnte zweifellos mit Recht sagen, dass die Kirche nicht blofs für die Kleriker und Armen, nein, für das ganze Volk so unaufhörlich viel verschwende<sup>5</sup>.

Zu den bisher genannten traten nun noch die verschiedensten Ausgaben der Kirche für äufsere Angelegenheiten, für Missionszwecke und für Erhaltung des politischen Friedens.

Hierher gehört z. B. die Unterhaltung der beiden Gesandten, durch welche sich die römische Kirche aufserhalb vertreten liefs. Sowohl in Ravenna beim Exarchen als in Konstantinopel beim Kaiser hatte sie beständig einen Apokrisarius. Verursachte auch die Unterhaltung solcher diplomatischen Agenten der römischen Kirche damals noch lange nicht die Unkosten, welche ihre späteren politischen Bestrebungen notwendig mit sich brachten, so führten doch diese Legationen immerhin schon eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben herbei. Ich erinnere hier nur an die Reisekosten, die Boten, welche hin und her die Meldungen besorgten, die Begleitung, welche ein Apokrisarius notwendigerweise bei sich hatte, und an das Beamtenpersonal, welches beim Wachsen der äufseren Politik in Rom mehr angestellt werden mufste.

1) Cf. Maur. III, 16; I—E 1220.

2) Cf. Maur. VI, 35; I—E 1412.

3) Vgl. S. 79, 4. I—E 1139.

4) Cf. Joh. Diac. II, 26: „ita ut nihil aliud, quam communia quaedam horrea, communis putaretur Ecclesia“.

5) Vgl. S. 82, 2.

Außerdem scheinen Gaben der Kirche an das *officium* der kaiserlichen Prätores gewohnheitsmäßig gewesen zu sein. Wenigstens bezeichnet ein nach Sicilien gerichteter Brief Gregor's kleine Geschenke an dasselbe als eine *antiqua consuetudo* <sup>1</sup>.

Auch das Missionswerk in England bestritt der römische Stuhl einzig aus seinen Mitteln, indem er die dorthin abgehenden Missionare mit allem ausstattete, was zur Einrichtung von Kirchen und für den Kultus nötig war. Schmuckgegenstände für die Gotteshäuser, Gewänder für die Geistlichen, Reliquien und Bücher lieferten die Päpste wiederholt für die neugegründeten angelsächsischen Gemeinden <sup>2</sup>.

Endlich kamen zu allen diesen Ausgaben noch die Summen, welche die Kirche aufwenden mußte, um einigermaßen von den Kriegszügen der Langobarden verschont zu bleiben. Die letzten drei Jahrzehnte des sechsten Jahrhunderts hatte sie besonders unter ihren Raubzügen zu leiden gehabt. Schon Gregor's Vorgänger, Pelagius II., hatte sich zur Zahlung von 3000 Pfund Gold (c. 2 610 000 M.) bequemen müssen <sup>3</sup>. Unter dem Pontifikat Gregor's I. war es König Agilulf, welcher das wehrlose Rom mit seinen Waffen bedrohte. Gregor selbst schreibt darüber im Jahre 595 an die Kaiserin Constantina <sup>4</sup>: „Seit 27 Jahren leben wir in dieser Stadt unter den Schwertern der Langobarden, und wir brauchen nicht zu sagen, wie viel ihnen täglich von der Kirche gezahlt wird, um unter ihnen leben zu können. Um es kurz zu bezeichnen: Wie der Kaiser zu Ravenna bei dem ersten Heere Italiens einen Schatzmeister hat, welcher in vorkommenden Umständen die nötigen Ausgaben besorgt, so bin ich in solchen Fällen in dieser Stadt sein Zahlmeister.“ So war also dem Seckel der römischen Kirche auch der Abzug der Langobarden und der politische Friede zu verdanken.

1) Cf. Maur. II, 32; I—E 1186.

2) Cf. Joh. Diac. II, 37.

3) Vgl. Gregorovius a. a. O. S. 16. Cf. Menander Excerpt., p. 126.

4) Cf. Maur. V, 21; I—E 1352.

Dies dürften die hauptsächlichsten Ausgaben sein, welche wir für die Zeit Gregor's I. noch heute nachzuweisen vermögen. Schon ihre Zusammenstellung zeigt, daß der Kirche zu ihrer Bestreitung ungeheure Kapitalien zur Verfügung gestanden haben müssen.

Da aber die Nachrichten, welche wir über die Ausgaben haben, doch keineswegs zu dem Zwecke gegeben sind, der Nachwelt über die Wirtschaftsverhältnisse der römischen Kirche genaue Rechenschaft zu geben, sondern nur gelegentliche sind, so liegt auf der Hand, daß uns bei weitem nicht alle Summen überliert sind, welche der Schatz der Kirche damals zu bestreiten hatte. Vielmehr wie sich hinsichtlich des Grundbesitzes St. Peters bemerken läßt<sup>1</sup>, daß die wirkliche Ausdehnung desselben den uns überlieferten Besitzstand noch weit übertroffen hat, so sind zweifellos auch die Ausgaben der römischen Kirche damals noch weit bedeutender gewesen, als es uns aus unseren Quellen entgentritt.

Sind uns nun auch zufällig über das römische Kirchenvermögen aus der Zeit Gregor's I. zahlreichere Nachrichten erhalten als aus dem Pontifikate eines der nächstfolgenden Päpste, so ist doch sein Pontifikat, was diese Seite anlangt, ein Beispiel für alle anderen, und die Summen, welche die Kirche in diesem und dem folgenden Jahrhundert zu ihrer Erhaltung und Förderung gebrauchte, werden von geringen Modifikationen, wie sie die veränderten Zeitumstände mit sich brachten, abgesehen, ziemlich dieselben geblieben sein. Mit mehr Wahrscheinlichkeit werden wir wohl sogar behaupten können, daß das Wachstum der römischen Kirche und die neuen Aufgaben und Ziele, welche sie sich steckte, notwendigerweise eine Vergrößerung der an sie gestellten Anforderungen im Gefolge gehabt haben.

Aber sind es denn nun wirklich allein die Patrimonien gewesen, welche der Kirche zur Bestreitung so gewaltiger Ausgaben die Mittel an die Hand gegeben haben?

Offenbar haben die Kollekten und freiwilligen Oblationen, wie in den ersten Jahrhunderten, so auch in der von uns

---

1) Vgl. Schwarzlose a. a. O. S. 31



behandelten Periode der Kirche fortwährend nicht unbedeutende Summen zur Verfügung gestellt und ihr so in finanzieller Beziehung manche Erleichterung gewährt<sup>1</sup>. Die Kirche hatte überhaupt im Laufe der Zeit ziemlich bedeutende Kapitalien gesammelt und, wie wir aus verschiedenen Nachrichten ersehen, existierte auch zu Rom ein Kirchenschatz<sup>2</sup>, jedoch erlaubte das schon damals bestehende Zinsverbot es nicht, dieses Kapital nutzbar zu machen. Wir werden demnach behaupten dürfen, daß alle freiwilligen Gaben, welche der Kirche zuflossen, immer nur nebensächliche Bedeutung behalten konnten, da sowohl die Höhe als die Zeit ihres Einkommens stets außer jeder Berechnung blieb.

Von anderen Nebeneinnahmen standen der Kirche damals nur wenige und auch diese nur in untergeordneter Weise zugebote. Die Gaben z. B. für die Ordination und für Verleihung des Palliums, welche in späteren Jahrhunderten unglaubliche Summen nach Rom führten<sup>3</sup>, nahmen in der von uns betrachteten Zeit noch eine sehr untergeordnete Bedeutung im päpstlichen Finanzwesen ein. Mögen diese Einnahmequellen schon vor Gregor I. bestanden haben und nach seinem Pontifikat allmählich zu feststehenden geworden sein, so wies doch Gregor selbst dieselben ausdrücklich von sich. Auf einer am 5. Juli 595 zu Rom gehaltenen Synode<sup>4</sup> verbot er auf das bestimmteste, irgendetwas für die Ordination oder für Verleihung des Palliums zu nehmen, auch nicht unter dem Vorwande eines „Pastellum“<sup>5</sup>. Ebenso

---

1) Beispielsweise sei hier nur an eine Gabe aus den Tagen Gregor's des Großen erinnert, wo eine reiche Frau, namens Rusticiana, auf einmal allein zum Loskauf von Gefangenen die Summe von 10 Pfd. Gold (8700 M.) übersandte, cf. I—E 1510. Vgl. Schwarzlose a. a. O. S. 10.

2) Vgl. Gregorovius a. a. O. S. 146.

3) Vgl. Woker a. a. O. S. 9—25.

4) Cf. Joh. Diac. III, 5: „pro ordinatione ergo, vel usu Pallii, seu chartis atque pastellis eumdem qui ordinandus est vel ordinatur, omnino aliquid dare prohibeo“.

5) *pastellum* d. i. eine Gabe für das Gastmahl.

nahm er auch kein Geld für Erträge der römischen Kirchengüter, welche von anderen Kirchen käuflich begehrt wurden<sup>1</sup>.

Für die Zeit Gregor's hätten wir somit nachgewiesen, daß ihm zur Bestreitung aller der Kirche obliegenden Ausgaben, abgesehen von den vergleichsweise kleinen freiwilligen Oblationen, keine anderen Mittel zugebote standen als die Einkünfte aus den Patrimonien. Hierfür möchte außerdem noch der Umstand beweisend sein, daß die meisten Unterstützungen mit Naturalien oder mit Geld nicht von Rom aus verteilt und ausgezahlt wurden, sondern fast immer von einem *rector patrimonii* aus den Mitteln derjenigen Gutskasse bestritten wurden, in deren Bereich der Empfänger der Gabe ansässig war<sup>2</sup>. Die Rektoren der Patrimonien hatten alsdann, was aus mehreren Nachrichten erhellt, diese ausgezahlten Unterstützungen bei ihrem Rechenschaftsbericht jedesmal mit in Anrechnung zu bringen<sup>3</sup>.

Und da auch andere Einnahmequellen der römischen Kirche, wie der Peterspfennig<sup>4</sup>, die Gebühren für Bestätigung von Klostergut oder die jährlichen Abgaben eines Klosters für Aufnahme in die *tutela* der römischen Kirche<sup>5</sup>, erst

1) So sandte er z. B. an den Bischof von Alexandrien eine Schiffsladung Holz, ohne irgendwie Geld dafür zu nehmen, cf. Joh. Diac. III, 26.

2) Cf. I—E 1091. 1114. 1124. 1134. 1139. 1300. 1303. 1333. 1386. 1561. 1599. 1662. 1781.

3) Cf. Maur. II, 1: „sciturus tuis esse rationibus quidquid nostra praeceptione praebueris imputandum“. I, 24: „sed et duobus monachis in oratorio . . . . binos solidos dare praecipimus, qui et ipsi tuis rationibus imputentur“. IX, 39: „et tu quod dederis, tuis sine dubio noveris rationibus imputandum“. Cf. III, 58.

4) Obwohl eine genaue Untersuchung des Peterspfennigs einer weiteren Arbeit vorbehalten bleiben muß, so sei doch hier gesagt, daß wir den Peterspfennig frühestens in das Jahr 728 in die Regierung des Königs Ina von Wessex setzen können; sicher ist er erst seit König Offa († 796) nach Rom gezahlt. Vgl. Spittler, Die Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den päpstlichen Stuhl, S. 145 bis 147.

5) Die erste solcher Güterkonfirmationen eines Klosters für Geld

mehr als ein Jahrhundert nach Gregor I. sich aufthaten, so bleibt uns nichts übrig, als in den Patrimonien bis zur Gründung des Kirchenstaates die Haupteinnahmequelle der römischen Kirche zu suchen.

### III.

Erscheint die Aufgabe dieser Abhandlung hiermit im großen als abgeschlossen, so kann ich es doch, um ein Gesamtbild von der Geschichte und von dem Werte der Patrimonien zu geben, nicht unterlassen, noch einige abschließende Bemerkungen über ihre weiteren Schicksale hinzuzufügen, zumal ihre finanzielle Bedeutung wesentlich durch dieselben beeinflusst und verändert wurde. Und zwar habe ich hier einmal die Veränderungen im Auge, welche der Patrimonialbesitz der römischen Kirche vor Bildung des Kirchenstaates erfuhr, zum andern einige neue Erwerbungen, die zwar der Zeit nach nicht in den Rahmen der von mir behandelten Periode hineingehören, jedoch in einer Erörterung über die römischen Patrimonien um so weniger fehlen dürfen, als sie in einer Geschichte des Kirchenstaates — wiewohl an sich interessant — kaum genügend erwähnt und gewertet werden könnten. Bereits früher ist es berührt worden <sup>1</sup>, daß sich der römische Stuhl nicht ungestört seines Grundbesitzes erfreut hat, und manches Patrimonium zählte nicht mehr zum Besitzstande der römischen Kirche, als es zur Bildung

---

liegt uns vor aus dem Pontifikat Pauls I. (757—767), cf. I—E 2544. Seit dem zehnten Jahrhundert werden die Gebühren für diese Konfirmationen schon eine wichtigere Einnahmequelle des röm. Stuhles, cf. I—E 3584. 3588. 3589. Etwas später und noch ergiebiger sind die Einnahmen, welche dem röm. Stuhl daraus erwachsen, daß er Klöster gegen eine bestimmte jährliche Abgabe unter seinen speziellen Schutz stellte. Begegnet uns diese Aufnahme eines Klosters in die *tutela* oder *protectio* des röm. Stuhles auch schon im neunten Jahrhundert (cf. I—E 3186 aus dem Jahre 878), so wird sie doch erst seit dem Pontifikat Urban's II. (1088—1099) und noch mehr seit Paschalis II. (1099—1118) zu einer Haupteinnahmequelle des Stuhles Petri, cf. I—E 5732. 5765. 5917. 5960. 5969 u. ö.

1) Vgl. S. 81, 6.

des Kirchenstaates kam. Abgesehen von kleineren Verlusten an Grund und Boden, welche zweifellos die fortwährenden Eroberungszüge der Langobarden, die sich bis in das Herz Italiens hinein Bahn brachen, mit sich brachten, gingen auch ganze Patrimonien mit einemmale der römischen Kirche verloren.

Der schmerzlichste Verlust war für die römische Kirche die Einziehung der sicilischen und calabrischen Patrimonien durch Leo den Isaurier (717—741)<sup>1</sup> im Laufe der Bilderstreitigkeiten. Der Kaiser vermehrte dadurch, wie schon oben berichtet, seine jährlichen Einkünfte um dreieinhalb Talente<sup>2</sup>. Zu gleicher Zeit gingen auch die in Illyrien und Dalmatien gelegenen Patrimonien dem römischen Stuhl verloren, und zwar infolge der Losreißung der Metropolitanbezirke Illyrien, Achaja, Epirus und Thessalien, durch welche Leo den römischen Patriarchen bestrafte<sup>3</sup>.

Da wir in der späteren Zeit nie wieder etwas von den orientalischen, den afrikanischen und den südgallicischen Besitzungen der römischen Kirche hören, so dürfen wir wohl vermuten, daß sie ihr ebenfalls entrissen worden sind. Ihr Verlust wird mit den Eroberungen der arabischen Mohammedaner zusammenhängen. Seit Mitte des siebenten Jahrhunderts begannen ihre großartigen Eroberungszüge unter der glänzenden Herrschaft der Ommajjaden. Sie besetzten fast ganz Kleinasien, unterwarfen sich gegen 700 unter Musa das byzantinische Afrika und drangen am Anfang des achten Jahrhunderts durch Spanien bis in das südliche Gallien vor. Vielleicht gingen durch ihren Ansturm nicht nur die drei genannten, sondern auch das sardinische und corsische Patrimonium der Kirche verloren.

Inzwischen hatten aber die Besitzungen des römischen Stuhles in Italien selbst einige Erweiterungen erfahren. Freilich gegen jene Verluste mochten die ersten neuen Erwer-

---

1) Vgl. S. 82.

2) Vgl. S. 70, 71, 3. Gregorovius a. a. O. S. 254, 255; Armbrust a. a. O. S. 36.

3) Vgl. Gfrörer, Kirchengeschichte III, 120.

bungen gering erscheinen. Was war Sutri<sup>1</sup>, nach Rom die erste Stadt des sich bildenden Kirchenstaates, gegen das afrikanische, was war Gallese<sup>2</sup> gegen das sicilische Patrimonium! Und doch trugen gerade diese neuen Erwerbungen zur Bildung des Kirchenstaates bei. Überhaupt konnte es bei den politischen Verhältnissen Italiens und bei dem wachsenden Ansehen des römischen Stuhles nicht ausbleiben, daß der wohlorganisierte Verband der römischen Patrimonien allmählich nach einer festeren Form verlangte. Die Patrimonien trugen den Keim des Staates in sich; es fehlte nur noch der äußere Anstoß, und aus den Patrimonien wurde das Patrimonium St. Petri. Wie bekannt, gab den Anlaß zur Begründung des Kirchenstaates die Verbindung des Papsttums mit den fränkischen Pippiniden. Mit dem Jahre 755, wo durch Pippin Exarchat, Pentapolis und mehrere Städte der Aemilia an Papst Stephan III. geschenkt wurden, beginnt eine neue Periode des Papsttums.

Mit der Gründung des Kirchenstaates hatte das Papsttum eine neue materielle Grundlage erhalten; die Patrimonien hörten auf, eine selbständige Rolle zu spielen, sie gingen auf im Kirchenstaat.

Das Interesse des römischen Stuhles wandte sich nunmehr der Befestigung und Erweiterung dieses seines Staates zu. Dennoch finden wir auch nach Gründung des Kirchenstaates noch manche Erwerbungen von der Natur der früheren Patrimonien, und diese werden wohl überhaupt nie aufgehört haben. Von höchstem Interesse ist es zu konstatieren, daß Petri Stuhl zeitweilig nicht nur in Burgund<sup>3</sup> Grundbesitz besaß, sondern im neunten Jahrhundert unter

1) Diese Stadt schenkte der Langobardenkönig Liutprand kraft des Rechtes der Eroberung an Papst Gregor II. Vgl. Gregorovius a. a. O. S. 265.

2) Gregor III. gewann die Burg Gallese vom Herzog Thrasamund von Spoleto gegen eine Abstandssumme. Vgl. Gregorovius a. a. O. S. 277.

3) Cf. M. G. SS. XXIV. Ex hist. S. Arn. Mett. p. 529 heißt es von Drogo, archiepiscopus et sacri palatii capellanus „obiit 6 Idus Decembris in Burgundia, predio S. Petri Numeriaco dicto“.

dem Pontifikate Nikolaus I. (858—867) auch in Alemannien und Bayern einige Patrimonien liegen hatte<sup>1</sup>. Letztere waren wahrscheinlich ein Geschenk der bayerischen Herzogsfamilie der Agilolfinger, welche nach Annahme des Christentums mehrfach mit dem römischen Stuhl Beziehung anknüpften<sup>2</sup>.

Dafs auch in späterer Zeit solche Schenkungen nicht aufhörten, beweist z. B. die bedeutende Schenkung, welche Wilhelm, der Sohn des Herzogs Roger von Apulien, dem Papst Honorius II. (1124—1130) machte. Alles, was er an beweglicher und unbeweglicher Habe in Apulien besafs, wies er testamentarisch dem Apostel Petrus und seinem Stellvertreter zum beständigen Besitz an<sup>3</sup>.

Und niemals haben die Päpste aufgehört, auf ihren Grundbesitz den grössten Wert zu legen. Das Mittelalter ist voll von Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser über die Frage nach „Dein und Mein“<sup>4</sup>. Gelten diese Verhandlungen auch meistens dem Patrimonium St. Petri als Ganzem, dem Kirchenstaat, so finden sich doch auch in dieser Zeit noch Bestimmungen, welche die Fürsorge der Päpste für die einzelnen Patrimonien an den Tag legen. Ich verweise nur auf die Synodalbestimmung Gregor's VII. vom 19. November 1078<sup>5</sup>.

1) Cf. Hincm. in M. G. SS. I, p. 469. Hier heifst es von Arsenius, dem Abgesandten des Papstes Nikolaus I. „inde per *Alamanniam et Boioariam* pro recipiendis ecclesiae s. Petri in eisdem regionibus coniacentibus Romam redit“.

2) Cf. Lib. pont. vit. Greg. II. ed. Duch. p. 398: „Theodo quippe dux gentis Baioariorum ad apostoli b. Petri limina primus de gente eadem occurrit orationis voto“.

3) Cf. Geneal. comit. Flandr. in M. G. SS. IX, p. 321.

4) Cf. Conr. de Fab. in M. G. SS. II, p. 170; Anselm. Cont. in M. G. SS. VI, p. 378; Richeri Gesta Sen. Eccl. i. M. G. XXV, p. 291—293 ist es interessant, das Patrimonium der römischen Kirche nicht blofs als „patrimonium b. Petri apostoli“, sondern als „*patrimonium Ihesu Christi*“ bezeichnet zu finden. Cf. Ex Wil. Britt. Gest. i. M. G. SS. XXVI, p. 362. 304.

5) Cf. Hugonis Chr. i. M. G. SS. VIII, p. 424: „Si quis praedia b. Petri apostolorum principis ubicunque posita in proprietate sua

Erkennen wir auch aus solchen Nachrichten, daß die Patrimonien der römischen Kirche niemals ihre Bedeutung verloren, sondern stets einen hauptsächlichen Faktor im Besitzstande des apostolischen Stuhles gebildet haben, so hatte doch ihre eigentliche Geschichte mit der Gründung des Kirchenstaates ihren Abschluß gefunden. Auch ihre finanzielle Bedeutung wurde durch diese Wandlung der Dinge erheblich gemindert: die Erträge der Patrimonien, welche einst die ganze Kirche erhalten hatten, bildeten bei den erweiterten Bedürfnissen und Einnahmen derselben allmählich nur einen einzigen Posten in dem großen Budget der römischen Kurie.

---

*usurpaverit, vel sciens occultata non propalaverit, recognoscat se iram Dei et sanctorum apostolorum velut sacrilegus incurere. Quicumque autem in hoc deprehensus fuerit, eandem hereditatem legitime restituat, et penam quadrupliciter de propriis bonis solvat“.* Cf. I—L p. 627. Jaffé, Bibl. II, 330.

---